

# **Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung<sup>1)</sup>**

Vom 12. Dezember 1965

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 71 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 23. Oktober 1887<sup>2)</sup> und das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965<sup>3)</sup>

beschliesst:

Erster Teil

## **Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

### **A. Persönliche Voraussetzungen**

#### **§ 1.   *Bezügerkreis***

##### **a) *Schweizerbürger***

Im Kanton Solothurn wohnhafte Schweizerbürger, denen eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, eine Rente oder Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung zusteht, haben im Rahmen dieses Gesetzes Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

##### **§ 2.   *b) Ausländer, Staatenlose Flüchtlinge***

<sup>1)</sup> Im Kanton Solothurn wohnhafte Ausländer und Staatenlose sind den Schweizerbürgern gleichgestellt, wenn sie sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Ergänzungsleistung verlangt wird, ununterbrochen 15 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben.

<sup>2)</sup> Im Kanton Solothurn wohnhafte Flüchtlinge sind den Schweizerbürgern gleichgestellt, wenn sie sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Ergänzungsleistung verlangt wird, ununterbrochen 5 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben.

---

<sup>1)</sup> Titel Fassung nach § 74 lit. f Sozialhilfegesetz vom 2. Juli 1989. GS 91, 388;

<sup>2)</sup> Aufgehoben. Es gilt die KV vom 8. Juni 1986.

<sup>3)</sup> SR 831.30.

## § 3. *Rechtsanspruch*

Auf die Ergänzungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch, der unabhängig ist vom Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte. Er besteht auch für Personen, die von der öffentlichen Sozialhilfe unterstützt werden<sup>1)</sup>.

## **B. Wirtschaftliche Voraussetzungen**

### § 4. *Einkommengrenzen und anrechenbares Einkommen und Vermögen*

<sup>1</sup> Personen, die die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, sind anspruchsberechtigt, soweit ihr anrechenbares Jahreseinkommen die Einkommengrenzen nach Absatz 2 nicht erreicht.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt die Einkommengrenzen über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV fest und erlässt die notwendigen Bestimmungen über das anrechenbare und nicht anrechenbare Einkommen und Vermögen. Die Einkommengrenzen dürfen die Höchstansätze nach Bundesgesetz nicht überschreiten.

## **C. Bemessung und Festsetzung der Ergänzungsleistung**

### § 5. *Höhe der Ergänzungsleistung*

<sup>1</sup> Die jährliche Ergänzungsleistung hat dem Unterschied zwischen der Einkommengrenze nach § 4 und dem anrechenbaren Jahreseinkommen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Wurde die Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalls verweigert oder gekürzt, so ist auch die Ergänzungsleistung zu verweigern oder entsprechend zu kürzen.

### § 6. *Sicherung der Leistung*

Jeder Anspruch auf eine Ergänzungsleistung ist unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig.

### § 7. *Auszahlung der Leistung*

<sup>1</sup> Die Ergänzungsleistung wird in der Regel dem Berechtigten ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Vorschriften über die Auszahlung und Gewährleistung zweckmässiger Rentenverwendung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind sinngemäss anwendbar.

### § 8. *Beginn und Erlöschen des Anspruchs*

<sup>1</sup> Der Anspruch auf die Ergänzungsleistung beginnt, sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind, mit dem Monat der Einreichung der Anmeldung. Er erlischt am Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen für den Bezug dahinfallen. Für den gleichen Monat kann nur eine Ergänzungsleistung beansprucht werden.

---

<sup>1)</sup> § 3 Satz 2 Fassung nach § 74 lit. f Sozialhilfegesetz vom 2. Juli 1989.

<sup>2</sup> Hält sich ein Bezüger während mehr als einem Jahr im Ausland auf, ohne den schweizerischen Wohnsitz aufzugeben, so erlischt sein Anspruch für die weitere Aufenthaltsdauer im Ausland.

### **§ 9. Überprüfung**

Die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Bezug der Ergänzungsleistungen sind periodisch zu überprüfen.

### **§ 10. Rückerstattung und Erlass**

<sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen sind zurückzuerstatten. Die Rückforderung kann erlassen werden.

<sup>2</sup> Für die Rückerstattung und den Erlass gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

## **D. Organisation und Verfahren**

### **§ 11. Durchführung**

<sup>1</sup> Die Durchführung dieses Gesetzes steht unter der Aufsicht des Regierungsrates. Zuständig ist das Volkswirtschafts-Departement.

<sup>2</sup> Mit der unmittelbaren Durchführung wird die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn mit ihren Zweigstellen betraut.

### **§ 12. Anmeldung**

Anmeldungen für die Gewährung einer Ergänzungsleistung sind der Ausgleichskasse oder ihren Zweigstellen einzureichen. Die Ausgleichskasse entscheidet über das Begehren und zahlt die Ergänzungsleistungen in der Regel monatlich durch die Post aus.

### **§ 13. Buchführung**

Die Ausgleichskasse hat über die Ergänzungsleistungen Buch zu führen. Die Verwaltungsrechnung wird in der Staatsrechnung erzeugt.

### **§ 14. Verwaltungskosten**

<sup>1</sup> Der Kanton vergütet der Ausgleichskasse mit ihren Zweigstellen die Verwaltungskosten, die ihr aus der Durchführung dieser Aufgabe entstehen. Die Verwaltungskosten werden aus den Einnahmen nach § 16 Absatz 2 gedeckt.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> ...<sup>2)</sup>

### **§ 15. Auskunft- und Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Wer für sich oder einen andern Ergänzungsleistungen beansprucht, eine solche bezieht oder zur Anmeldung befugt ist, hat der Ausgleichskasse alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einzureichen, die zur Prüfung der Verhältnisse notwendig sind.

<sup>2</sup> Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgeber und alle Stellen, die den Ansprecher betreuen,

<sup>1)</sup> § 14 Abs. 1 Fassung vom 7. Juni 1998.

<sup>2)</sup> § 14 Abs. 2 aufgehoben am 7. Juni 1998.

sind verpflichtet, der Ausgleichskasse die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>3</sup> Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe haben über vertrauliche Wahrnehmungen Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren.

## E. Finanzierung

### § 16. Kostendeckung<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen werden je zur Hälfte vom Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen. Der Regierungsrat ändert jeweils den Verteilschlüssel bis zum Verhältnis ein Fünftel zu vier Fünfteln zugunsten oder zulasten des Kantons, um die Kostenneutralität der Aufgabenreform «soziale Sicherheit» zwischen Kanton und Einwohnergemeinden zu gewährleisten.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Zur Finanzierung des Kantonsanteils dienen folgende Mittel:

- a) der Zinsertrag des kantonalen Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherungs-Fonds;
- b) ...<sup>3)</sup>;
- c) der Anteil des Staates am Ertrag der Billettsteuer gemäss kantonalem Gesetz betreffend die Erhebung einer Billettsteuer vom 3. Dezember 1933<sup>4)</sup>;
- d) Erbanfälle nach Artikel 466 ZGB<sup>5)</sup> und § 162 Absatz 3 EG ZGB<sup>6)</sup>;
- e) freiwillige Zuwendungen.

<sup>3</sup> Der durch diese Mittel nicht gedeckte Betrag des Kantonsanteils ist aus den ordentlichen Staatseinnahmen zu bestreiten.

<sup>4</sup> Die Beiträge der Einwohnergemeinden werden entsprechend der Wohnbevölkerung nach der kantonalen Bevölkerungsstatistik auf die einzelne Einwohnergemeinde verteilt.<sup>7)</sup>

<sup>5</sup> Das auf den Zeitpunkt der Aufhebung der kantonalen zusätzlichen Alters- und Hinterlassenen-Fürsorge vorhandene Vermögen wird dem kantonalen Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherungs-Fonds zugeführt. Eine weitere Öffnung dieses Fonds durch jährliche Beiträge des Staates findet nicht mehr statt.

<sup>1)</sup> Marginalie Fassung vom 7. Juni 1998.

<sup>2)</sup> § 16 Abs. 1 Fassung vom 7. Juni 1998.

<sup>3)</sup> Obsolet durch das Jagdgesetz vom 25. September 1988; GS 91, 180.

<sup>4)</sup> Aufgehoben am 26. September 1982; GS 89, 194.

<sup>5)</sup> SR 210.

<sup>6)</sup> BGS 211.1.

<sup>7)</sup> § 16 Abs. 4 Fassung vom 7. Juni 1998.

## F. Rechtspflege und Strafbestimmungen

### § 17. Verfügungen

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse hat über jedes Begehren eine schriftliche Verfügung zu erlassen. Diese muss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Die Verfügungen erwachsen in Rechtskraft, sofern gegen sie innert nützlicher Frist keine Beschwerde erhoben wird.

<sup>2</sup> Die rechtskräftigen Rückerstattungsverfügungen der Ausgleichskasse stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>1)</sup> gleich.

### § 18. Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen die Verfügungen der Ausgleichskasse können die Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung beim kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erheben. Das gleiche Recht steht den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern der Leistungsansprecher zu.

<sup>2</sup> ...<sup>2)</sup>

<sup>3</sup> Gegen die Entscheide des kantonalen Versicherungsgerichts können die Beteiligten innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Beschwerde erheben. Mit der Beschwerde kann nur geltend gemacht werden, der Entscheid beruhe auf einer Verletzung von Bundesrecht oder auf Willkür bei der Feststellung oder Würdigung des Sachverhalts.

### § 19. Strafbestimmungen

Es gelten die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV<sup>3)</sup>.

## G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 20. Aufhebung und Abänderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten des ersten Teils dieses Gesetzes sind das Gesetz über die kantonale zusätzliche Alters- und Hinterlassenen-Fürsorge vom 26. September 1948<sup>4)</sup> und das Gesetz über die kantonale Invalidenbeihilfe vom 29. Mai 1960<sup>5)</sup> mit den entsprechenden Verordnungen aufgehoben.

<sup>2</sup> § 162 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954<sup>6)</sup> wird wie folgt geändert:

Der staatliche Anteil an solchen Erbschaften wird zur Finanzierung der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet.

<sup>1)</sup> SR 281.1.

<sup>2)</sup> § 18 Abs. 2 hinfällig; vgl. V über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht; BGS 125.922.

<sup>3)</sup> SR 831.30.

<sup>4)</sup> GS 77, 367.

<sup>5)</sup> GS 81, 301.

<sup>6)</sup> GS 79, 186.

## 831.31

<sup>3</sup> Das Gesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 6. Dezember 1931<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert: ...

<sup>4</sup> ...<sup>2)</sup>

### § 21. *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Der Anspruch auf eine Ergänzungsleistung, welche innert 12 Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht wird, beginnt, sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Ist die Ergänzungsleistung bei gleichbleibenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ab 1. Januar 1969, dem Zeitpunkt der Erhöhung der AHV/IV-Renten, kleiner als am 31. Dezember 1968, so bleibt der Weiterbezug in der bisherigen Höhe gewährleistet.<sup>3)</sup>

<sup>3</sup> Diese Besitzstandsgarantie gilt vom 1. Januar 1969 an bis zum Inkrafttreten der bevorstehenden Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.<sup>4)</sup>

<sup>4</sup> Die erforderlichen Aufwendungen werden zu zwei Dritteln vom Kanton und zu einem Drittel von den Einwohnergemeinden nach § 16 des Gesetzes getragen.<sup>5)</sup>

Zweiter Teil

## Allgemeine Sozialfürsorge

§§ 22.-36. ...<sup>6)</sup>

### § 37. *Ausführungsbestimmungen*

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>1)</sup> Hinfällig. Es gilt das G über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988; BG 626.11.

<sup>2)</sup> § 20 Abs. 4 hinfällige Übergangsbestimmung.

<sup>3)</sup> § 21 Abs. 2-4 eingefügt am 1. Februar 1970; GS 85, 24. Die 9. AHV-Revision trat am 1. Januar 1980 in Kraft; SR 831.100.

<sup>4)</sup> § 21 Abs. 2-4 eingefügt am 1. Februar 1970; GS 85, 24. Die 9. AHV-Revision trat am 1. Januar 1980 in Kraft; SR 831.100.

<sup>5)</sup> § 21 Abs. 2-4 eingefügt am 1. Februar 1970; GS 85, 24. Die 9. AHV-Revision trat am 1. Januar 1980 in Kraft; SR 831.100.

<sup>6)</sup> §§ 22-36 aufgehoben durch § 74 lit. f Sozialhilfegesetz vom 2. Juli 1989; GS 91, 388.

**§ 38. Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der erste Teil dieses Gesetzes tritt nach Annahme durch das Volk und Genehmigung durch den Bundesrat auf den 1. Januar 1966 in Kraft.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> ...<sup>2)</sup>

Vom Bundesrat am 10. Januar 1966 genehmigt.

---

<sup>1)</sup> Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 1. Februar 1970 am 5. Februar 1970.
- 5. April 1981 am 1. Januar 1982;
- 7. Juni 1998 am 1. Januar 1999.

<sup>2)</sup> Hinfällig. Absatz 2 legte das Inkrafttreten der §§ 22-36 fest, die durch das Sozialhilfegesetz vom 2. Juli 1989 aufgehoben wurden.